

Wahlbekanntmachung

1. Am **13.09.2020** finden die

Kommunalwahlen

- die Wahl des/der Landrates/Landrätin des Märkischen Kreises,
- die Wahl der Vertretung des Märkischen Kreises und
- die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Menden (Sauerland)
- die Wahl der Vertretung der Stadt Menden (Sauerland)

statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Menden (Sauerland) ist in 22 Wahlbezirke und 35 Stimmbezirke eingeteilt:

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit 17.08.2020 bis 28.08.2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk/Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen bei den Kommunalwahlen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirke	Gemeindewahlbezirke	Stimmbezirke
8	010, 020, 030, 040, 110	012, 013, 021, 032, 042, 111, 112
9	050, 060, 070, 080, 090, 100	052, 062, 072, 081, 091, 102
10	120, 130, 140, 150, 160	121, 122, 131, 132, 141, 142, 151, 161, 162
11	170, 180, 190, 200, 210, 220	171, 172, 181, 182, 183, 191, 192, 201, 202, 211, 212, 221, 222

In den Stimmbezirken/Wahlbezirken

- 021 (Wahlraum: Nikolaus-Groß-Schule Böisperde)
- 111 (Wahlraum: MTGZ)

wird eine repräsentative Wahlstatistik für die Kreistagswahl durchgeführt. Die Besonderheit besteht lediglich darin, dass den Wählern in diesen Stimmbezirken/Wahlbezirken Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen ausgehändigt werden. Das Wahlgeheimnis bleibt gewahrt.

Für die Kommunalwahl treten 10 Briefwahlvorstände ab 12.00 Uhr im neuen Rathaus, Neumarkt 5, zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt in den Wahlbezirken.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks/Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** - Unionsbürger einen gültige Identitätsausweis - zur Wahl mitzubringen.

Zur Erleichterung des Wahlgeschäftes soll die Wahlbenachrichtigung vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Für die **Kommunalwahlen** kann auf dem jeweiligen Stimmzettel nur ein Bewerber

- a) für den **Gemeinderat der Stadt Menden (Sauerland)**
- b) für den **Bürgermeister/die Bürgermeisterin** der Stadt Menden (Sauerland)
- c) für das Amt des **Landrats/der Landrätin des Märkischen Kreises**
- d) für den **Kreistag des Märkischen Kreises**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Gemeinderatswahl**: gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Bürgermeisterwahl**: orangener Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Landratswahl**: mittelblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Kreistagswahl**: seegrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk/wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

4. Wähler, die einen Wahlschein **für die Kommunalwahl** haben, können an der Wahl im Wahlbezirk teilnehmen, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (einen amtlichen weißen Wahlschein, einen amtlichen gelben, orangenen, mittelblauen und seegrünen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief für die Kommunalwahl mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Abs.4 Kommunalwahlgesetz NW).

Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Menden, 31.08.2020

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez. Wächter

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de“ => [Bürgerservice & Rathaus](#) > [Rathaus](#) > [Bekanntmachungen](#) veröffentlicht.